

Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

- Per E-Mail -

25.02.2021

Änderungsantrags – Antrag zu TOP Ö8 der heutigen Sitzung
Änderung der Grünanlagensatzung

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

durch die vorgeschlagene Änderung der Grünanlagensatzung in § 12 Nr. 1 (neu) soll ausweislich der Vorlage der Verwaltung eine angeblich vorliegende Sanktionslücke bei Lärmbelästigungen beseitigt werden.

Eine solche Sanktionslücke besteht nicht. Lärmbelästigungen stellen bereits jetzt nach § 117 OWiG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße belegt werden. Sofern in Grünanlagen Anwohner durch Lärm belästigt werden, kann dies bereits jetzt geahndet werden.

Zudem begegnen der Regelung wohl rechtliche Bedenken. Die vorgeschlagene Regelung ähnelt in Intention und Wortlaut dem § 118 OWiG. Diese Regelung, bzw. die Vorgängerregelung, war bereits Gegenstand eines BVerfG-Verfahrens. Beanstandet wurde die fehlende Normklarheit, da nicht ausreichend bestimmt gewesen sein soll, welche Handlungen verboten sein sollen. Das Bundesverfassungsgericht entschied aber, dass die Norm hinreichend klar war, stützte dies aber auf die allseits bekannte Definition des Begriff des „grobe Unfugs“, der in der Regelung vorhanden war. Der vorgelegte Entwurf verzichtet aber völlig auf das Abstellen auf eine ungehörige Handlung. Sanktioniert werden kann damit praktisch jede Handlung oder sogar ein Zustand, die bzw. der einen Dritten (subjektiv) beeinträchtigt. Der Vorschlag dürfte damit gegen den Grundsatz der Normenklarheit verstoßen.

Zudem geht die vorgeschlagene Regelung weit über das beabsichtigte Ziel hinaus. Sanktioniert werden soll eine Lärmbelästigung. Künftig ist aber jede Handlung sanktionierbar. Dies könnten auch an sich unproblematische Handlungen, wie das Ansprechen Dritter oder das kurzfristige Stehenbleiben sein.

Mit einer einfachen Änderung von § 12 Nr. 10 der Grünanlagensatzung kann das beabsichtigte Ziel ebenfalls erreicht werden, ohne dass eine weitreichende Änderung erforderlich ist. Obwohl dies, wie oben ausgeführt nicht erforderlich ist.

Daher beantrage ich:

**„§ 12 Nr. 10 der Grünanlagensatzung wird wie folgt neu gefasst:
,entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. i) in Grünanlagen Dritte durch Lärm belästigt;‘**

Hilfsweise könnte § 12 Nr. 1 (neu) auch dem Wortlaut des § 118 OWiG angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Eichmann
Stadtrat, FDP-Fürth